

BStGer BB.2025.23 vom 16. September 2025

Bundesstrafgericht, 2025-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2025.23

FR: TPF BB.2025.23 du 16 septembre 2025

IT: TPF BB.2025.23 del 16 settembre 2025

Regeste

Rechtsverweigerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO); Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Im Bereich der Rechtsverweigerung sind Beschwerden nur dann an keine Frist gebunden, wenn eine formelle Rechtsverweigerung im engeren Sinne vorliegt, die Strafbehörde also untätig bleibt, obschon sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre, und diese Weigerung nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich mitgeteilt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Strafbehörde nicht im geforderten Mass tätig geworden ist (GUIDON, Basler Kommentar,

E. 1.2

Die Beschwerdeführer werfen der Bundesanwaltschaft eine übermässige Verfahrensdauer vor und haben in diesem Zusammenhang bei der Bundesanwaltschaft interveniert (vgl. lit. H und J). Sie sind als beschuldigte Personen von einer allfälligen Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung

- 6 -

betroffen und daher zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde im Übrigen formgerecht erhoben, sodass – vorbehältlich Erwägung 3 – darauf einzutreten ist.

2.

2.1 Die Beschwerdeführer machen geltend, die Bundesanwaltschaft habe am 26. März 2019 zwar die im Rahmen des Strafverfahrens SV.17.0756 angeordneten Beschlagnahmungen der Vermögenswerte, an denen die Beschwerdeführer wirtschaftlich berechtigt seien, wieder aufgehoben, diese seien jedoch im Rahmen des polnischen Rechtshilfeersuchens zugunsten der polnischen Strafbehörden beschlagnahmt worden. Die Vermögenswerte seien bis heute blockiert und dem Zugriff der Beschwerdeführer entzogen. Die einzigen wesentlichen Untersuchungshandlungen beträfen die rechtshilfeweise, durch die polnischen Strafbehörden durchgeführten Einvernahmen der Beschwerdeführer am 5. und 6. Februar 2018. Das schweizerische Strafverfahren sei am 26. März 2019 auf unbestimmte Zeit sistiert worden. Seither sei dieses keinen einzigen Schritt

weitergekommen. Die Bundesanwaltschaft sei komplett untätig geblieben. Dies lasse sich dem Aktenverzeichnis, welches den Beschwerdeführern am 11. Dezember 2024 zugestellt worden sei, entnehmen. Die einzigen Aktivitäten im Strafverfahren hätten Akteneinsichtsgesuche sowie ein Gesuch, die beschlagnahmten Vermögenswerte werterhaltend anzulegen, beinhaltet. Die in der Sistierungsverfügung erwähnte halbjährliche Abklärung des Verfahrensstandes im polnischen Verfahren habe nicht stattgefunden. Aus den Akten des Rechtshilfeverfahrens RH.20.1090 ergebe sich, dass sich die Bundesanwaltschaft das letzte Mal vor mehreren Jahren, am 19. April 2021, bei der polnischen Staatsanwaltschaft nach dem Verfahrenstand erkundigt habe. Ein entsprechender Vermerk fehle in den Akten des nationalen Strafverfahrens. Aus einem Schreiben der polnischen Staatsanwaltschaft an die Bundesanwaltschaft vom 26. Mai 2021 werde ersichtlich, dass das Ermittlungsverfahren in Polen auch mehr als vier Jahre nach seiner Eröffnung noch nicht abgeschlossen sei, geschweige denn nennenswerte Fortschritte vorgewiesen werden könnten. Das Verfahren sei völlig blockiert und eine Aussicht auf Verfahrenserledigung sei nicht ansatzweise ersichtlich (act. 1, S. 4 ff.). Die meisten Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft seien in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen worden. Dies betreffe insbesondere die Bankeditionen, Geldflussanalysen und die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen an die polnischen Behörden. Diese Ermittlungshandlungen lägen bereits sieben Jahre zurück. Seither sei das Strafverfahren nicht weiter vorangetrieben worden (act. 7, S. 2 ff.).

- 7 -

2.2

2.2.1 Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV bzw. Art. 6 Abs. 1 EMRK gehören der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der Rechtsverzögerung. Sie gelten in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle Verfahren der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Art. 5 StPO konkretisiert das Beschleunigungsgebot für den Bereich des Strafverfahrens. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot dient in erster Linie dazu, die Belastungen der von einer Strafuntersuchung betroffenen Person möglichst gering zu halten. An einer solchen Betroffenheit fehlt es offenkundig, wenn ein Strafverfahren noch nicht eröffnet worden ist oder eine beschuldigte Person noch keine Kenntnis vom gegen sie geführten Strafverfahren erlangt hat. Das Beschleunigungsgebot ist daher ab dem Zeitpunkt zu beachten, in welchem die betroffene Person vom Strafverfahren Kenntnis hat bzw. tatsächlich den Belastungen eines Strafverfahren ausgesetzt ist (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; 133 IV 158 E. 8; 117 IV 124 E. 3; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B_545/2015 vom 10. Februar 2016 E. 4.1; 6B_1097/2014 vom 16. September 2015 E. 4; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2018.7 vom 8. November 2018 E. 3.2; BB.2011.52 vom 12. September 2011 E. 4.2; SUMMERS, Basler Kommentar,

E. 3

Auf den Antrag, die Bundesanwaltschaft sei anzuweisen, das Strafverfahren einzustellen, ist nicht einzutreten. Es entspricht der bundesstrafgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Beschwerdekammer vorbehaltlich des (hier nicht relevanten) Art. 397 Abs. 2 StPO keine Weisungen erteilen kann (vgl. TPF 2012 80 E. 1.3; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts

BB.2022.131 vom 9. Mai 2023 E. 3; BB.2020.291 vom 10. März 2021 E. 1.3.1).

E. 4

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde demnach teilweise als begründet. Im Übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 11 -

E. 5.1

Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens der Parteien festzulegen (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 Satz 2 StPO). Die Beschwerdeführer obsiegen mit ihren Anträgen zur Hälfte. Ihnen ist daher unter solidarischer Haftung eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- zur Bezahlung aufzuerlegen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 6 BStKR).

E. 5.2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Bundesanwaltschaft den Beschwerdeführern eine Entschädigung für einen Teil ihrer Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu entrichten (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Diese ist pauschal auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (Art. 10 und 12 Abs. 2 BStKR).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.